

**223111 Richtlinie zur Förderung
der professionellen Administration und Wartung
digitaler Infrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz
(Umsetzung Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Administration“**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 10. Juli 2021
(700-0036#2021/0008-0901 9312)**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

1 Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), des § 22 i. V. m. § 18 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999, der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017, S. 340) sowie nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2) und der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020 (BAnz AT 16.12.2020 B4) in ihren jeweils geltenden Fassungen finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Zweck der Finanzhilfen ist die Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, insofern diese in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des Digitalpakts Schule stehen. Das Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau professioneller, gebündelter und effektiver Strukturen für einen flächendeckenden und nachhaltigen technischen Support digitaler Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die benannte Stelle gemäß Nummer 7 entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Als Maßnahme im Sinne von Nummer 1.2 sind im Zeitraum nach Nummer 4.2 förderfähig:

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel oder Sachmittel als Sachausgaben für Dienstleistungen Dritter in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts Schule für professionelle Administrations- und Support-Strukturen,

- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von beim Land oder bei den Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren in Höhe von bis zu 10000 Euro einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die in den zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

2.2 Zu den Aufgaben der professionellen Administration und des Supports gemäß Nummer 2.1 Buchst. a zählen insbesondere

- a) Installation von Hardware und Software,
- b) laufende Administration der Systeme inkl. Benutzerverwaltung,
- c) Bereitstellung geeigneter Routinen zur Fehlerbehebung, z. B. Betrieb einer Hotline und eines Ticket-systems,
- d) Fehlerbehebung und Reparatur,
- e) laufende Instandhaltung der Hardware.

3 Empfänger

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Schulen gemäß § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie
- d) Zusammenschlüsse von unter den Buchstaben a bis c oder unter Nummer 3.2 genannten Trägern.

3.2 Für die öffentlichen Schulen in Trägerschaft des Landes werden Mittel anteilig auf Grundlage von Nummer 5.2 über den Landeshaushalt bereitgestellt.

3.3 Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen von schulischen IT-Dienstleistungen auf der Ebene des Landes oder von diesem betrauten Organisationen, die ebenfalls in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts Schule stehen, werden nach Maßgabe von Nummer 5.3 ebenfalls über den Landeshaushalt bereitgestellt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur möglich, sofern der Einsatz der finanzierten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren in unmittelbarer Verbindung mit Investitionen der Antragsteller beim DigitalPakt Schule erfolgt, d.h. Investitionen nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) oder der Richtlinie zur Förderung von Beschaffungen mobiler Endgeräte an Schulen in Rheinland-Pfalz (Umsetzung Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – „Sofortausstattungsprogramm“) oder weiterer Richt-

linien im Zusammenhang mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

4.2 Es werden Ausgaben gefördert, die zwischen dem 3. Juni 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 getätigt wurden. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn wird somit ab dem 3. Juni 2020 zugelassen.

4.3 Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

5.1 Zuwendungen an Schulträger werden als Projektförderung im Wege einer Vollfinanzierung gewährt und erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die für die einzelnen Schulträger zur Verfügung stehenden Mittel errechnen sich aus einem einmaligen Sockelbetrag von 2000 Euro pro Schule sowie aus einem Betrag, der sich aus dem Verhältnis ihrer Gesamtschülerzahl zur Gesamtschülerzahl in Rheinland-Pfalz gemäß der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2020/2021 ergibt.

5.3 Zur Finanzierung von Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen von schulischen IT-Dienstleistungen auf der Ebene des Landes stehen diesem als Vorwegabzug Mittel in Höhe von 10 v. H. der Gesamtsumme der Bundesmittel über den Landeshaushalt zur Verfügung. Näheres wird nach Maßgabe von Förderhinweisen in einem Rundschreiben geregelt.

6 Budgetverfahren für Schulträger

6.1 Die für Schulträger zur Verfügung stehenden Programmmittel werden den Zuwendungsempfängern auf Grundlage der Berechnung in Nummer 5.2 durch das Ministerium für Bildung mitgeteilt.

6.2 Für Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sollen Erstanträge bis zum 31. Dezember 2021 bei der benannten Stelle eingereicht werden. Bis zum 16. Mai 2022 nicht durch Bewilligungen gebundene Fördermittel werden in einer zweiten Förderrunde durch das Ministerium für Bildung neu verteilt. Das Ministerium erlässt hierfür zu gegebener Zeit eine Förderregelung.

7 Förderverfahren für Schulträger

7.1 Zur Abwicklung der Fördermaßnahme für antragsberechtigte Schulträger nach Nummer 3.1, einschließlich der Beratung, hat das Ministerium für Bildung folgende Stelle benannt:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift, der Konkretisierung ihrer Bestimmungen und der Abwicklung der Förderung sind ausschließlich an die vorgenannte Stelle zu richten. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies in geeigneter Weise bekannt gegeben.

7.2 Die Beantragung wird (teil-)elektronisch durchgeführt. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das dafür vorgesehene elektronische Antragssystem zu nutzen.

Der Antrag enthält insbesondere

- a) die Gesamtausgaben für den technischen Support für den im Antrag genannten Zeitraum,
- b) den Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- c) eine Übersicht über die sonstigen Supportdienstleistungen für Schulen, die bereits bestehen bzw. geplant sind und aus Landes- und Eigenmitteln des Antragstellers finanziert werden. Dabei sind die Ausgabenpositionen und die Finanzierung nach Mittelherkunft und nach Jahren darzustellen als Nachweis dafür, dass die beantragten Mittel zusätzlich eingesetzt werden und keine Doppelförderung vorliegt,
- d) Angaben des Antragstellers oder der Antragsteller zum dauerhaften Betrieb, zur Wartung und des Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an den Schulen in seiner oder ihrer Trägerschaft.

Innerhalb der in Nummer 6.2 genannten Frist können mehrfach Anträge gestellt werden. Anträge von Zusammenschlüssen von Schulträgern sind nur unter der Federführung eines einzelnen Trägers möglich. Die beteiligten Träger legen hierfür eine gültige Zweckvereinbarung vor, aus der die Federführung und die Berechtigung zur Budgetübertragung hervorgeht

7.3 Die Weiterleitung der gewährten Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen. Unabhängig davon können Schulträger im Sinne der Nummer 2.1 Buchst. a Dritte mit der Wahrnehmung von Administrations- und Support-Aufgaben für die schulischen IT-Infrastrukturen beauftragen.

7.4 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Die bewilligten Mittel sind zu den bereits laufend etatisierten als zusätzliche Mittel einzusetzen.

7.5 Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises oder eines Zwischennachweises (Erstattungsprinzip).

7.6 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zu-

sammenzustellen sind. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für die Maßnahmen ggf. einschlägigen arbeits- und vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

7.7 Die Zuwendungsempfänger berichten nach Beginn der ersten Maßnahme halbjährlich, erstmals im Juni 2022, über den Fortschritt beim Ausbau der professionellen Administrations- und Support-Strukturen.

7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Auch die benannte Stelle ist zur Überprüfung des programmgemäßen Einsatzes der Mittel berechtigt.

8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Teil I und II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO finden Anwendung.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223111 Richtlinie zur Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 10. Juli 2021 (700-0012#2021/0001-0901 9312)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Schulträgern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017, S. 340) Zuwendungen für die Sicherstellung des technischen Supports an Schulen.

1.2 Zuwendungszweck ist die Förderung des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lern-

infrastrukturen an Schulen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern auf Grundlage der Vereinbarung der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 18. Dezember 2020.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden in der Verantwortung der Schulträger liegende Maßnahmen des professionellen technischen Supports von digitalen Lehr-Lerninfrastrukturen an Schulen in Rheinland-Pfalz. Der technische Support in Verantwortung der Schulträger besteht hierbei vor allem aus den folgenden Aufgaben:

- Installation von Hardware und Software
- laufende Administration der Systeme inkl. Benutzerverwaltung
- Bereitstellung geeigneter Routinen zur Fehlerbehebung, z. B. Betrieb einer Hotline und eines Ticketsystems
- Fehlerbehebung und Reparatur
- laufende Instandhaltung der Hardware

2.2 Nicht gefördert werden Prozesskosten für die Planung, Umsetzung und Steuerung eines Medienentwicklungsplanungsprozesses (z. B. Ausschreibungen, Beschaffungsabwicklung, Dokumentation, Controlling und Koordination).

3 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können gewährt werden an
- a) kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),
 - b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden zuwendungsfähige Maßnahmen ab dem 1. August 2021 (Beginn Schuljahr 2021/2022).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von pauschalierten Zuschüssen im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss beträgt pro Schuljahr 11 Euro je Schülerin und Schüler auf Grundlage der zum jeweiligen Schuljahresbeginn vorliegenden aktuellen Zahlen der amtlichen Schulstatistik.

6 Verfahrensbestimmungen

6.1 Bewilligungsstelle ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
Abteilung 3, Referat 32